

## Anlage 11 zur BV / 0979 / 2024

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 36 / 2024  
**Antragsteller:** Evangelischer Kirchengemeindeverband Aken  
**Maßnahme:** Jahresprojekt - Konzertreihe Aken  
vom 14.01. bis 20.10.2024

### Beschreibung der Maßnahme:

Seit über 15 Jahren organisiert die Kirchengemeinde Aken regelmäßig am Freitag und Samstag Konzerte in der Nikolaikirche sowie in der kalten Jahreszeit im Gemeindehaus, Fischerstraße 5.

Regelmäßig kommen zwischen 50 und 60 Besucher zu den Konzerten. Damit man auch sozial schwächeren Bürgern bzw. Familien den Besuch der Konzerte und somit Zugang zur Kultur ermöglichen kann, verlangt die Kirchengemeinde keine Eintrittsgelder, sondern erbittet lediglich freiwillige Spenden. Jedes Jahr ist der Antragsteller bemüht, ein abwechslungsreiches Programm zu erstellen, um möglichst alle Musikinteressierten zu erreichen. So wird im August zum Stadtfest ein weniger „schweres“ Konzert angeboten, was 2024 mit irischer Musik zutreffen wird.

Durch die Regelmäßigkeit der Konzerte ist der Antragsteller in Aken einer der wichtigsten Träger für die Kultur in der Stadt selbst und darüber hinaus geworden.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 4.154,00 EUR

beantragte Fördersumme: 1.000,00 EUR

### Kostengliederung:

Honorar für Künstler: 4.154,00 EUR

(Egbert Pelz, Bietz/Herbst, Spilara, Georg Schütz, Drunken Boys, Harry´s Freilach)

beantragte Gesamtkosten: 4.154,00 EUR

### Kürzung der Gesamtkosten aus fachamtlicher Sicht auf:

Es erfolgt ein Ablehnungsvorschlag des Gesamtprojektes zur Einhaltung der Haushaltsmittel 2024 gemäß Kultur- und Kunstförderrichtlinie. Eine Überbeantragung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel macht es unmöglich, „Allen“ zuwendungs- und förderfähigen Antragstellungen einen positiven Bescheid ausstellen zu können. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Umsetzung der Konzerte mit Erhebung von Eintrittsgeldern auch ohne Förderung durch den Landkreis grundsätzlich möglich.

anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel: 59,07% = 2.454,00 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 7,22% = 300,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 33,71% = 1.400,00 EUR

gekürzte Förderung Landkreis: 0,00% = 0,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR  
Ablehnungsvorschlag wegen Haushalt 2024

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2023 i. V. m. den Nachträgen vom 05.03. und 19.03.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 14.01.2024 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 27.03.2024 mit Beginn zum 19.03.2024, dem Tag des Eingangs der vollständigen Unterlagen, bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**